



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

N.V. Schreiben an den Printz von Oranien, wegen Restitution von Bevergem an Mūsnter.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. und dem Friedensschluß gemäß ist. Eure Churfürstliche Gnaden dabey Gott ꝛ.  
Nürnberg den 30. Julii Ao. 1650.

Julius.

An Chur-Maynz.

1650.  
Julius.

## N. V.

Diß. Norimb. d. 27. Jul. 1650.  
per Mogunt.

Schreiben an den Prinzen von Oranien, wegen Restitution Bevergem an Münster.

Durchlauchtig-Hochgebohrner, gnädiger Fürst und Herr.

Eure Fürstliche Gnaden erinnern sich annoch guter massen, was im Nahmen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, nach geschlossenen Frieden, von Münster aus an Dieselbe wegen Restitution des dem Stifft Münster in Ao. 1633. durch Kriegs-Macht bezwungen und hernachmahls Deroselben eingeräumten Amt und Residenz-Haus Bevergem billig gelanget worden.

Obwohl nun höchst-hoch- und wohlgedachte Unsere Gnädigste und Gnädige Herren Principalen, Obern und Committenten, in der ohngezeuifelten Zuversicht gestanden, Eure Fürstliche Gnaden würden sich darauf alsobalden willfährig gezeigt, und nach Innhalt berührten Friedensschluß solche Restitution verfügt haben; Dieweilen jedoch solches wider besser Verhoffen daro nicht beschehen, es gleichwohl anjeko an deme, daß nunmehr nach dies Orts jüngsthin abgehandelt und geschlossenen Executions-Recessen mehr berührter Deutsche Frieden völig vollzogen, und nach Innhalt desselben, mit und neben der Abdanck- und Abführung der Kriegs-Blücker, alle von einem oder andern Theil Occasione Belli bißhero besessene Ort und Plätze, ohne einige Exception oder Widerrede, sie haben auch Nahmen wie sie immer wollen, alsobald wiederum abgetreten, und Ihrem rechtmäßigen Herrn restituiret werden sollen und müssen; Als ersuchen und bitten im Nahmen mehr höchst-hoch- und wohlgedachter Unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen Obern und Committenten Wir hiermit nochmalts inständig, Sie wollen auch Ihrer Seits mit solcher billigmäßigen Restitution länger nicht ein und zurück halten, sondern die Verordnung thun, damit in Krafft obberührten Friedensschlusses solcher Ort samt der Zubehör alsobalden dem Stifft Münster wiederum abgetreten werde.

Hierdurch verhüten Eure Fürstliche Gnaden viele und wiedrigens befahrende Weiterungen und Ungelegenheiten, und werden solche verhoffende willfährige Bezeugung, mit und neben allen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln und Dero Stifft Münster insonderheit um Dieselbe hinwieder mit Erweisung angenehmer nachbarlichen Freundschaft zu verschulden und zu verdienen sich befeissen. Wir aber thun Eure Fürstliche Gnaden dabey Gott ꝛ. Nürnberg den 4. August 1650.

An den Prinz von Oranien.

## N. VI.

Diß. Norimb. 19. Jul. 1650.  
per Mogunt.

Schreiben des Schwäbischen Creyses an den Reichs-Convent, den Unterhalt der Heilbrunnischen Guarnison betreffend.

Hoch- und Ehrwürdige, Hoch-Wohlgebohrner, Wohl-Edle, Bestreng, Edle, Beste, Hochgelahrte, Gnädig, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Eurer Gräflichen Gnaden und der Herren an beeder dieses löblichen Creyses ausschreibender Fürsten Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden, wegen Verpflegung deren